

846 K 45/20



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 24. November 2023, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 4710, laufende Nummer 1, 3/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6,382/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 32	557	154/9	Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstr. 14-18	4085

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Wohnung im Turm 1, VII. Obergeschoss und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 4670-4709, 4711-4899)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 7. OG, bestehend aus 4 ½ Zimmern, Küche, zwei Fluren, Diele, separatem WC, innenliegendem Badezimmer, innenliegendem Duschbadezimmer, Loggia, Kellerraum, ca. 100 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1972.

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 23.12.2020.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 385.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **089752502011**.